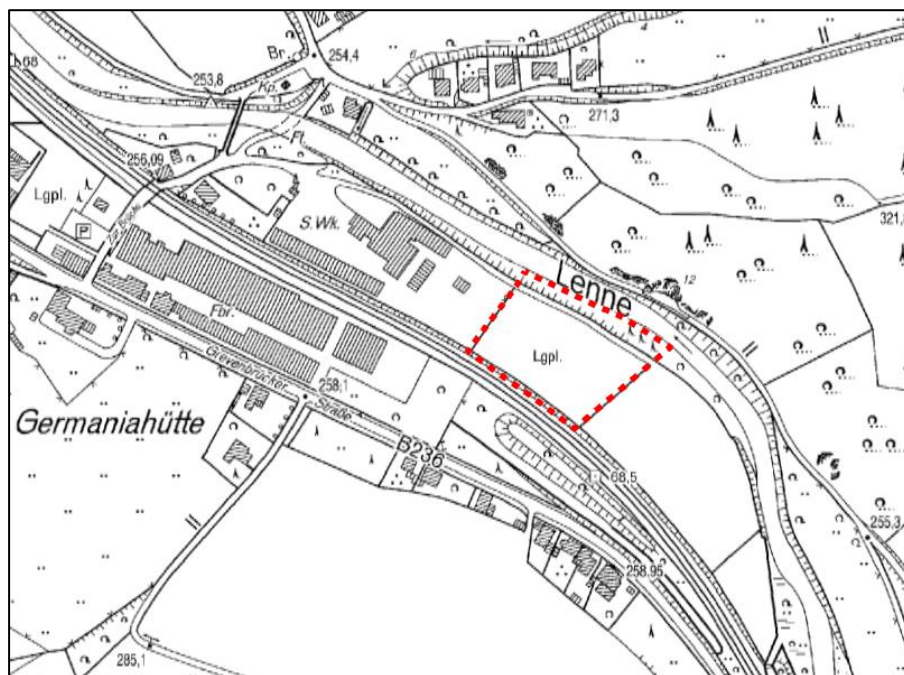




STADT LENNESTADT

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 168 GERMANIAHÜTTE „ZUR BRÜCKE II“ UND ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT LENNESTADT

Teil 2 – Umweltbericht



gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: 24. Mai 2019

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Rehwinkel 15
51580 Reichshof
02297 / 9008-20
02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de

UMWELT – STADT – LAND

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Zur Brücke II“ der Stadt Lennestadt	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	1
1.4	Angaben über den Standort.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	5
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	5
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	13
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	14
3.2	Fläche	17
3.3	Boden.....	18
3.4	Wasser	19
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klima wandels / Luft	21
3.6	Landschaft.....	22
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	23
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter	24
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	25
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	25
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	29
4	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	32
4.1	Ermittlung des Eingriffswertes	32
4.2	Ermittlung des Kompensationswertes.....	33
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	33
6	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN.....	34
7	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	34
8	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	34
9	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	35
10	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	35
11	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACH- BARTER GEBIETE	35

12	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	36
13	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEH-LENDE KENNTNISSE	36
14	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	37
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	40

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 168 „Zur Brücke II“ (Stadt Lennestadt, 2019) ..	2
Abbildung 2: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt (Stadt Lennestadt, 2019)	3
Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 168 (o.M.), © Information und Technik NRW, 2019	4
Abbildung 4: Lage der Ausgleichsfläche	29
 Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen	 16
Tabelle 2: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand	32
Tabelle 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand	32
Tabelle 4: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichsfläche im Ausgangszustand.....	33
Tabelle 5: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichsfläche im Planungszustand.	33
Tabelle 6: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben.	34

ANHANG

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Karte 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 Germaniahütte „Zur Brücke II“ und für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 Germaniahütte „Zur Brücke II“ und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Zur Brücke II“ der Stadt Lennestadt

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet und insbesondere im Bereich Germaniahütte die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Zur Brücke II“. Für die westlich angrenzende Fläche des ehemaligen Sägewerkes in Germaniahütte wurde bereits ein Bebauungsplan für die gewerbliche Nutzung aufgestellt. Diese Gewerbefläche soll nun aufgrund der hohen Nachfrage nach Osten hin erweitert werden.

Um die Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der BP Nr. 168 aufgestellt werden. Aktuell ist das Plangebiet dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Da die Darstellungen des rechtskräftigen FNP nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeinde an diesem Standort entsprechen, soll die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Es ist vorgesehen das Gewerbegebiet „Zur Brücke II“ im Ortsteil Germaniahütte nach Osten zu erweitern und somit den kurz- bis mittelfristigen, örtlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen abzudecken. Zu diesem Zweck wird für die ca. 0,8 ha große Fläche im Osten der bestehenden Gewerbefläche ein Bebauungsplan aufgestellt.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Bebauungsplan Nr. 168 dargestellt:

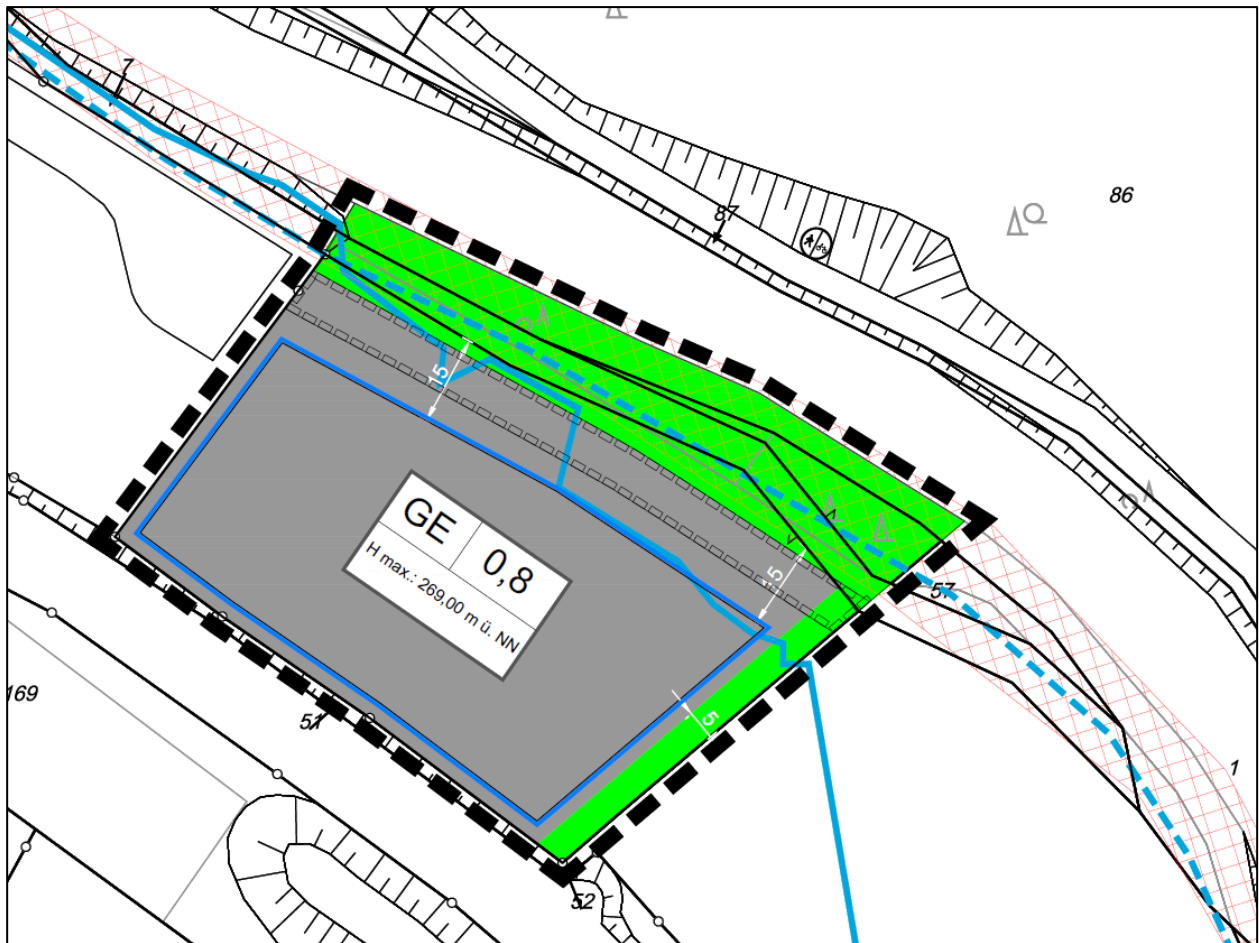


Abbildung 1: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 168 „Zur Brücke II“ (Stadt Lennestadt, 2019)

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO. Das Plangebiet soll vorwiegend der Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und Handwerksbetrieben dienen. Ausgeschlossen sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und sonstige Vergnügungsstätten. Eine nähere Erläuterung der zugelassenen Bebauung findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 Germaniahütte „Zur Brücke II“.

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für das Gewerbegebiet festgesetzt. Zudem ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 269,00 m ü. NHN festgesetzt, was einer Gebäudehöhe von 15 m entspricht.

Die Erschließung der Gewerbefläche erfolgt über die Erschließungsstraße des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 164 „Zur Brücke I“. Auch die Ver- und Entsorgung erfolgt im Anschluss an die bestehende Erschließung durch Verlängerung der entsprechenden Leitungen.

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches werden öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Im Norden des Geltungsbereiches umfasst die öffentliche Grünfläche die Uferböschung der Lenne und einen daran anschließenden 5 m breiten Streifen. Die Ausweisung dient der langfristigen Sicherung der Entwicklung eines natürlichen Gewässerrandstreifens entlang der Lenne. Im Osten ist eine ca. 5 m breite Landschaftshecke vorgesehen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art

unzulässig. Zudem ist vorgelagert zur Grünfläche im Norden ein 15 m breiter Streifen und vorgelagert zu der Grünfläche im Osten ein 5 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten.

Im Parallelverfahren erfolgt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt, um die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten anzupassen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die FNP-Änderung dargestellt.



Abbildung 2: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt (Stadt Lennestadt, 2019)

Der Geltungsbereich wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der 32. FNP-Änderung wird die Fläche zukünftig als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 0,78 ha befindet sich in der Gemarkung Elspe (1546), Flur 18, Flurstücke 56 und 7 (tlw.).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Geltungsbereiches dargestellt:



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 168 (o.M.), © Information und Technik NRW, 2019

Der Geltungsbereich umfasst eine Fettwiese im Tal der Lenne sowie einen gewässerbegleitenden Gehölzsaum entlang der Lenne. Im Westen trennt eine Landschaftshecke den Geltungsbereich von der angrenzenden Gewerbefläche des Bebauungsplans Nr. 164 „Zur Brück I“, die in den Geltungsbereich hineinragt.

Die Fläche wurde früher als Lagerplatz von dem ehemals angrenzenden Sägewerk im Westen genutzt.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Gewerbeflächen des Bebauungsplans Nr. 164 „Zur Brück I“ auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerks. Im Norden verläuft die Lenne, dahinter schließen Waldflächen an. Im Osten erstreckt sich die Wiesenfläche weiter entlang der Lenne und im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Bahngleise, deren Böschungsbereich mit Hochstauden und vereinzelt Gehölzen bestockt ist.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 0,78 ha befindet sich in der Gemarkung Elspe (1546), Flur 18.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende

Flächenanteile:

Gesamtgröße: **ca. 7.800 m²**

Planung:

davon:	Gewerbegebiet (GE)	5.600 m ²
	Öffentliche Grünfläche	2.200 m ²

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Durch die Aufstellung des BP Nr. 168 „Zur Brücke II“ und der 32. FNP-Änderung im Parallelverfahren kommt es im Wesentlichen zu Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten Fettwiese im Tal der Lenne. Mit dem Vorhaben kommt es zum Biotopverlust sowie zu Neuversiegelung auf ca. 4.480 m² Fläche.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keinen Abrissarbeiten.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 und der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 sowie der 32. FNP-Änderung aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der östliche und südliche Teil sowie ein kleiner Bereich im Norden des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).
Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der östliche und südliche Teil sowie ein kleiner Bereich im Norden des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NRW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung
	Baugesetzbuch (BauGB)	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)
	Baugesetzbuch (BauGB) DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)
	Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Klimaschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden. Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 „Elser Senke - Lennebergland“. Der Geltungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet Typ B ausgewiesen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").
Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lage innerhalb der Denkmalebereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ Lage innerhalb des Geltungsbereiches des landesbedeutsamen KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/Blankenberg“
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist das Plangebiet als „Freiraum“ überlagert mit der Festlegung als „Überschwemmungsbereich“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg (Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ An den Änderungsbereich grenzt die Freiraumfunktion „Überschwemmungsgebiet“ an.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Erweiterung der Gewerbeflächen in Lennestadt-Germaniahütte soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden und zukünftig den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche darstellen. Die Neuaufstellung des BP Nr. 168 wird im Parallelverfahren zur 32. Änderung des FNP durchgeführt.

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 „Elsper Senke - Lennebergland“ des Kreises Olpe. Der Landschaftsplan weist für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet Typ B „Schutz prägender Wiesentäler“ aus. Schutzgegenstand sind offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern, welche wichtige ökosystemare Vernetzungsfunktionen erfüllen und das sonst überwiegend durch Wald geprägte

Landschaftsbild bereichern. Der Schutz zielt insbesondere auf die Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potentials der ausgewiesenen Talräume ab. Zur Durchführung der Planung ist die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 75 LNatSchG NRW bzw. die Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde seitens des Kreises Olpe in Aussicht gestellt.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereiches die Biotopkatasterfläche BK-4814-062 - Lenneau und Buchen-/Eichenwald am „Strum-Berg“.

Biotopverbundflächen

Der Großteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4713-006 – „Lennetal“. Dabei handelt es sich um eine Verbundfläche von besonderer Bedeutung, dessen Schutzziel den Erhalt offener, unverbauter Talabschnitte des Mittelgebirgsflusses mit einer engen Verzahnung zu naturnah bestockten Steilhängen formuliert. Das Entwicklungsziel fordert die Schaffung eines durchgängigen, unbewirtschafteten Gewässerrandstreifens.

Überschwemmungsgebiet

Der nordöstliche Rand des Geltungsbereiches liegt innerhalb einem im Jahre 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Lenne.

Naturpark

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Vom Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen (Henf, 2017) wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser weist ein Vorkommen von Haselmaus, Ringelnatter, Blindschleiche sowie von Fledermäusen nach.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (Henf, 2017) wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Entwicklung von

Vermeidungsmaßnahmen und speziellen Artenschutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten, wenn die in der ASP beschriebenen Artenschutz-, Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Von der Planung sind auch keine Bau- und/oder Bodendenkmäler in der näheren Umgebung betroffen. Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“. Für den Bereich sind keine landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Arnsberg liegt der Geltungsbereich innerhalb des für die Denkmalpflege regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB D 21.6 „Oberes Lennetal-Plettenberg-Finnentrop-Altenhundem“. Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb des für die Archäologie regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB A 21.11 „Höhlenregion und eiszeitliche Siedlungskammer Lennetal“.

Im Geltungsbereich selbst liegen jedoch keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor.

Altlasten

Eine relevante Vorbelastung des Geltungsbereiches ist nicht bekannt. Für die westlich angrenzende Fläche des ehemaligen Sägewerks wurden hohe Gehalte an Chrom und Quecksilber aufgrund der früheren Nutzung gemessen. Jedoch wurde für den Bebauungsplan Nr. 164 ein entsprechendes Schutzkonzept entwickelt, um trotz belegten Vorbelastungen, langfristig gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der

Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die

biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Mai 2019. Die Kartierung erfolgte nach der Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt, die im Wesentlichen auf der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1996 beruht. Im Einzelnen kommen in dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor:

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es handelt sich um eine frische Fettwiese im Tal der Lenne. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein gewässerbegleitender Gehölzsaum. Am südlichen Rand trennt eine mit Ruderalflur bewachsene Böschung die Fettwiese von den Bahngleisen. Im Übergang zum Geltungsbereich des BP Nr. 164 befindet sich eine Landschaftshecke.

3.3 Grünland, intensiv

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als mehrschürige Fettwiese genutzt. Die Wiese wird von Gräsern dominiert. Darunter findet sich unter anderem Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gemeines Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), und Wiesenrispengras (*Poa pratensis*). Unter den Kräutern dominiert der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Des Weiteren findet sich Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Stumpfpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Südlich grenzt der Böschungsbereich der Bahn an. Der Böschungsbereich zur Bahn hin ist mit Hochstauden bewachsen. Hier dominiert die Brennnessel. Des Weiteren findet sich Brombeergestrüpp sowie vereinzelt Gehölze, wie Holunder, Weißdorn und Berg-Ahorn.

7.1 Landschaftshecke

Im Westen, im Übergang zur bestehenden Gewerbefläche findet sich eine Landschaftshecke. Sie besteht aus Sal-Weiden (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) von geringem bis mittlerem, Baumholz. Zudem findet sich Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*) und Brombeere (*Rubus spec.*). Im Unterwuchs wachsen Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Sternmiere (*Stellaria spec.*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

7.2 Baumgruppe

Im Norden des Geltungsbereiches zur Lenne hin stockt ein gewässerbegleitender Gehölzsaum. Dieser besteht vorwiegend aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Weiden (*Salix spec.*) und Haselsträuchern (*Corylus avellana*). Des Weiteren findet sich Besen-Ginster und Brombeere. Im Unterwuchs dominiert ebenfalls die Brennnessel, Mädesüß und Kletten-Labkraut. Stellenweise findet sich Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) im Uferbereich sowie die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*).

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4
7.1	Landschaftshecke	7	1	7
7.2	Baumgruppe	8	1	8

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen, 2017). In diesem Gutachten wird das Vorkommen von Ringelnatter, Blindschleiche, Haselmaus und Fledermäusen nachgewiesen sowie ein Vorkommen des Feldsperlings und des Baumpiepers für potenziell möglich gehalten. Das Gutachten wurde für die Geltungsbereiche des BP Nr. 164 und BP Nr. 168 gemeinsam erstellt.

Im Geltungsbereich des BP Nr. 164 ist mit dem Vorkommen von Haselmäusen in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu rechnen. Fledermäuse können die Gehölze höchstens als Tagesverstecke nutzen. Zudem dienen die angrenzenden Gehölzstreifen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Baumpieper sowie von Reptilienarten. Niststätten des Feldsperlings sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen beibehalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Ausweisung als gewerbliche Baufläche in der 32. Änderung des FNP Lennestadt und der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 168 kommt es zur Inanspruchnahme von intensiv genutztem Grünland. Es handelt sich um einen Biotoptyp von mittlerer ökologischer Bedeutung. Aus dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 168 ergibt sich gem. Kap. 4 ein Kompensationsbedarf von 17.970 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Der Ausgleich erfolgt über eine externe Ausgleichsmaßnahme (Gemarkung Kirchveischede, Flur 8, Flurstück 150). Auf einer Fläche von 10.000 m² erfolgt eine Extensivierung von Grünland, welche zu einer Wertverbesserung von 30 % führt und 18.000 ökologische Wertepunkte generiert.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Innerhalb der intensiv genutzten Grünfläche ist mit keinem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die Fläche dient als potentiell Nahrungshabitat für verschiedene Vogel- und Fledermausarten. Das Nahrungshabitat wird jedoch nicht als essentiell eingestuft, da im näheren Umfeld weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Die Gehölzstreifen im Westen und im Norden des Geltungsbereiches dagegen, gilt als geeignet zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus, Reptilien und den Baumpieper. Die Gehölzstreifen werden zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Ausweisung der Gewerbeflächen im BP Nr. 168 wird der Gehölzstreifen im Westen des Geltungsbereiches jedoch isoliert, was zu Minderung seiner Habitatfunktion sowie seiner Vernetzungsfunktion zwischen Bahndamm und Lenne führt. Durch die Anlage einer Landschaftshecke im Osten des Geltungsbereiches kann der Funktionsverlust ausgeglichen werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten zu erwarten, wenn die beschriebenen Maßnahmen (siehe Kap. 3.10) berücksichtigt werden. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Mit der Neuaufstellung des BP Nr. 168 kommt es **zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen** der Lebensraumfunktion.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

- **V 1** – Umweltbaubegleitung
- **E 1** – Erhalt von Gehölzstrukturen
- **S 1** – Schutz von Gehölzstreifen
- **B 1** – Anlage einer Landschaftshecke
- **B 2** – Ergänzung von Gehölzstreifen für die Haselmaus
- **B 3** – Entwicklung eines Krautsaums
- **C 2** – Strukturanreicherung für Reptilien

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 0,78 ha umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche an der Lenne mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Gewerbeflächen des B-Plans Nr. 164 „Zur Brücke I“ an.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ B zum Schutz prägender Wiesentäler. Zudem liegt der Großteil des Geltungsbereiches innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4713-006 – „Lennetal“. Dabei handelt es sich um eine Verbundfläche von besonderer Bedeutung, dessen Schutzziel den Erhalt offener, unverbauter Talabschnitte des Mittelgebirgsflusses mit einer engen Verzahnung zu naturnah bestockten Steilhängen formuliert. Das Entwicklungsziel fordert die Schaffung eines durchgängigen, unbewirtschafteten Gewässerrandstreifens.

Nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bauleitplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bauleitplan nicht widersprochen hat.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelung und zu keiner Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Die bisherigen Nutzungen werden weiter geführt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches (ca. 0,56 ha) des BP Nr. 168 wird als Gewerbefläche (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Randlich des Geltungsbereiches wird eine Fläche von insgesamt ca. 0,22 ha als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Mit der 32. Änderung des FNP und der Neuaufstellung des BP Nr. 168 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen von ca. 4.480 m² verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung der Biotopverbundfläche erfolgt nicht, da der nördliche Bereich des Geltungsraumes als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, mit dem Ziel eine naturräumliche Entwicklung des Gewässerrandstreifen der Lenne langfristig zu sichern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Gewerbefläche, um die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen kurz- bis mittelfristig zu decken. Die in der wirksamen Fassung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind mittlerweile bis auf wenige kleine Restflächen gefüllt. Tatsächlich und planungsrechtlich bestehen im Stadtgebiet keine von der Größenordnung her relevanten Flächen mehr zur Verfügung.

Um eine langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe-Gabeul in Verfahren gebracht. Da die Entwicklung des Bereiches Gabeul sehr langfristig angelegt ist, ist die Entwicklung von kleinen, grundstücksmäßig verfügbaren Flächen und deren Erweiterungsflächen als zwischenzeitlicher Puffer von hoher Bedeutung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine solche Erweiterung zur Pufferung des hohen Bedarfs an Gewerbeflächen.

Für das Schutzgut Fläche sind durch die Neuaufstellung des BP Nr. 168 **teilweise erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von Kies, Geröll, Schotter und Sand aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozäns geprägt. Im Plangebiet hat sich eine Gley-Vega (L4914_G-A341GS4) aus mittel tonigem Schluff und schluffigem Lehm, zum Teil humos aus Auenablagerungen des Holozäns entwickelt.

Die **Gley-Vega** weist eine mittlere Ertragsfähigkeit mit Bodenwertzahl zwischen 40-65 auf. Der Boden ist als schutzwürdiger, fruchtbarer Boden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als

Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Der Boden ist vom Grundwasser beeinflusst, er wird der Grundwasserstufe 4 mit einem mittlerem Schwankungsbereich zwischen 13 bis 20 (sehr tief) zugeordnet. Die Gley-Vega weist eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität, eine hohe Kationenaustauschkapazität und eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit auf. Der sehr frische Boden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist für die Versickerung ungeeignet.

Die Erodierbarkeit des Bodens wird gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt sehr hoch eingeschätzt.

Die Fläche wurde früher als Lagerplatz des ehemaligen Sägewerks genutzt. Somit ist von einer gewissen Vorbelastung des Bodens aufgrund von Verdichtung auszugehen

Für die westlich angrenzende Fläche des ehemaligen Sägewerks wurden hohe Gehalte an Chrom und Quecksilber aufgrund der früheren Nutzung gemessen. Jedoch wurde für den Bebauungsplan Nr. 164 ein entsprechendes Schutzkonzept entwickelt, um trotz belegten Vorbelastungen, langfristig gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Im Geltungsbereich des BP Nr. 167 selbst bestehen keine Hinweise auf Altlastenvorkommen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Darstellung von Gewerbefläche in der 32. Änderung des FNP der Stadt Lennestadt ist mit Neuversiegelung einer bisher unversiegelten landwirtschaftlichen Fläche zu rechnen. Im Bebauungsplan werden Teilflächen des Geltungsbereiches als öffentliche Grünflächen ausgewiesen auf denen die Überbauung ausgeschlossen ist. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 168 kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 4.480 m² schutzwürdigen Böden mittlerer Bedeutung. Durch Neuversiegelung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora dauerhaft verloren. Die vorhersehbaren Beeinträchtigungen werden als teilweise erheblich eingeschätzt.

Da sich Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biotopfunktion regelmäßig auch positiv auf die Bodenfunktionen auswirken, gelten die Eingriffe in den Boden mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme für die Biotopfunktion (A1) als ausgeglichen. Die Extensivierung von Grünland führt zu einer Verminderung stofflicher Belastung in Böden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 32. Änderung des FNP und der Neuaufstellung des BP Nr. 168 **teilweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Auf Grund der Nähe zur Lenne steht insbesondere nach starken Regenereignissen das

Grundwasser relativ hoch an. Der Boden ist der Grundwasserstufe 4 mit einem mittlerem Schwankungsbereich zwischen 13 bis 20 (sehr tief) zugeordnet.

Die Gefährdungsabschätzung für das angrenzende ehemalige Firmengelände des INSTITUTS FÜR UMWELT-ANALYSE – IFUA verdeutlicht, dass derzeit auf Grund von hohen Gehalten an Arsen, Blei, Chrom, Chromat, Kupfer, Zink und einer fehlenden Schutzfunktion für das Grundwasser von einer Gefahr für das Grundwasser ausgegangen werden muss. Jedoch wurde für den Bebauungsplan Nr. 164 ein entsprechendes Schutzkonzept entwickelt, um trotz belegten Vorbelastungen, das Grundwasser zu schützen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, jedoch fließt die Lenne unmittelbar entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Die Lenne entspringt bei Winterberg, nahe des Kahlen Astens auf einer Höhe von ca. 825 m ü. NHN. Auf einer Länge von ca. 129 km durchfließt sie die Orte Lennestadt, Finnentrop, Werdohl, Altena und mündet bei Hagen-Bathey auf einer Höhe von ca. 97 m ü. NHN in die Ruhr.

Im Abschnitt nördlich des Geltungsbereiches weist die Lenne eine Breite von ca. 10 m auf. Sie weist eine geringe Tiefe auf und ist an den Ufern teilweise mit Wasserbausteinen befestigt. Linksseitig findet sich eine steile Uferböschung. Die Gewässerstruktur der Lenne ist entlang des Geltungsbereiches insgesamt als deutlich verändert eingestuft. Laut ELWAS-Web (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) ist das linke Ufer als stark verändert eingestuft, das rechte Ufer, die Sohle sowie das Gewässerumfeld sind als deutlich verändert eingestuft.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuversiegelung des Bodens infolge der geplanten Bebauung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Wasserversorgung und -entsorgung erfolgt im Anschluss an die bestehende Erschließung des BP Nr. 164 „Zur Brücke I“.

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das vorhandene Wasserleitungsnetz gesichert.

Die Löschwasserversorgung des Plangebiets erfolgt grundsätzlich über das Trinkwasserleitungsnetz. Für darüber hinaus gehenden Bedarf findet sich innerhalb des angrenzenden Gewerbegebietes eine Furtzufahrt an die Lenne, an der zusätzlich benötigtes Löschwasser entnommen werden kann.

Sowohl das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße als auch die Regenwasserabflüsse der Privatflächen (Dach- und Verkehrsflächen) sollen in einem Regenwasserkanal gesammelt und (ortsnah) gemeinsam dem Vorfluter (Lenne) zugeführt werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nach bisherigem Planungsstand nicht zu erwarten, da die Gehölzbestände an der Lenne erhalten bleiben und um einen 5 m breiten Schutzstreifen ergänzt werden.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind **erhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Wasser **nicht** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Durch die Tallage ist mit einer zum Umfeld erhöhten Nebelbildung zu rechnen.

Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freilandklima zuzuordnen.

Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstrukturen günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der vorhandenen Waldbestände im Plangebiet und im direkten Umfeld).

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft (4.480 m²). Tagsüber kann es zu einer starken Aufheizung kommen, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Planung sieht eine Gewerbliche Bebauung mit einer GRZ von 0,8 vor.

Die thermische Ausgleichsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen geht verloren. Aufgrund der mittleren Bedeutung der thermische Ausgleichsfunktion wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingeschätzt. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen

Grünanteil und nicht bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt.

Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Waldbeständen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen. Die geplante Gewerbefläche liegt nicht in einem gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich sowie einem Hochwasserrisikobereich. Der als Überschwemmungsbereich gekennzeichnete Teil des Geltungsbereiches wird als öffentliche Grünfläche zur Entwicklung eines naturnahen Uferrandstreifens festgesetzt. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klimavorsorgebereichen.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels **nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** für die Planung.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das zum Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ zählende Plangebiet ist naturräumlich den Sauerländer Senken (335.1) zuzuordnen. Es handelt sich um in sich gekammerte, lange, offene Senkenzüge mit einem hügeligen bis locker bergigen Relief. Die Täler liegen auf einer Höhe von 250 bis 300 m ü. NHN, die Erhebungen bis zu 560 m ü. NHN.

Das Untersuchungsgebiet liegt in Tallage der Lenne auf einer Höhe von ca. 213 m ü. NHN. Umgeben wird das Plangebiet im Norden von der Lenne und den mit Gehölzen bestockten Ufern, nach Osten durch grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden stellt der Bahndamm die Grenze des Geltungsbereiches dar. Zu dieser Seite, sowie nach Westen, schließen auch Wohngebäude und Gewerbeflächen an. Südlich führt zudem die B 236 nahe des Plangebietes vorbei.

Der Landschaftsplan weist für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet Typ B „Schutz prägender Wiesentäler“ aus. Offenen Wiesentälern mit darin enthaltenen Fließgewässern, werden wichtige ökosystemare Vernetzungsfunktionen und eine Bereicherung des sonst überwiegend durch Wald geprägte Landschaftsbild zugeschrieben.

Das Plangebiet selbst umfasst eine frische Fettwiese und den Uferrandstreifen der Lenne. Es gilt somit als landschaftsästhetisch wichtige Offenlandfläche in der von Wald geprägten Landschaft. Wobei es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt. Das Gebiet ist jedoch aus der näheren Umgebung nicht einsehbar. Sichtbeziehungen werden von den umgebenden Gehölzen verstellt. Zudem ist das Gebiet nicht durch ein Wegesystem

erschlossen, es wird von der Lenne im Norden und den Bahngleisen im Süden eingekesselt.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat die Fläche keine Bedeutung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der Neuaufstellung des BP Nr. 168 wird eine Offenlandfläche innerhalb der waldgeprägten Landschaft überbaut. Jedoch handelt es sich um eine Fläche in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche wird keine Erholungseignung zugeschrieben, da sie von der Umgebung nicht einsehbar und nicht öffentlich zugänglich ist.

Die Gewerbeflächen werden durch den mit Gehölzen bestockten Uferrandstreifen im Norden sowie eine Landschaftshecke im Westen des Geltungsbereiches auch in Zukunft eingegrünt.

Die **Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Landschaft werden durch die Darstellungen des BP Nr. 168 insgesamt als **teilweise erheblich** eingestuft.

Die **Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Erholung werden durch die Festsetzungen des BP Nr. 168 insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des BP Nr. 168 und der 32. Änderung des Flächennutzungsplan die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 70 m Entfernung in südlicher Richtung und in ca. 200 m Entfernung in nördlicher Richtung in der Ortslage Theten. Der Fläche wird keine Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion zugeschrieben. Die Fläche ist von der Umgebung nicht einsehbar, da sie von Gehölzstrukturen umgeben ist. Auch für die Erholungsfunktion der lokalen Bevölkerung hat die Fläche keine Bedeutung, da sie nicht durch Straßen oder Wege erschlossen ist.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Eine erhebliche zusätzliche Belastung durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten, da es sich um eine Erweiterung bereits bestehender Gewerbeflächen handelt. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die Bahntrasse sowie die B 236.

Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO (nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe) sind hinsichtlich des Immissionsschutzes die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt und gewährt.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Infolge der geplanten Festsetzungen wird es zu **keiner erheblichen Verschlechterung** für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“. Für den Vorhabensbereich sind keine landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Arnsberg liegt der Geltungsbereich innerhalb des für die Denkmalpflege regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB D 21.6 „Oberes Lennetal-Plettenberg-Finnentrop-Altenhundem“. Der Talraum ist durch frühe Industrieansiedlungen durch die vermehrte Nutzung der Wasserkraft und Eisenverarbeitung geprägt.

Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb des für die Archäologie regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB A 21.11 „Höhlenregion und eiszeitliche Siedlungskammer Lennetal“. Der Lennemittellauf und seine Zuflüsse befinden sich in einem ausgedehnten Kalksteingebiet mit zahlreichen bekannten Höhlen, die seit der Steinzeit im Kult eine Rolle spielten und bis in die Eiszeit aufgesucht wurden. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in diesem Gebiet weitere Höhlenfundstellen zu erwarten, ebenso aber auch bedeutsame paläontologische Fundplätze.

Im Geltungsbereich selbst liegen jedoch keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Infolge der Planung wird es vorraussichtlich **zu keiner erheblichen Beeinträchtigung** für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter kommen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Neuaufstellung des BP Nr. 168 und die parallel durchgeführte FNP-Änderung für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Fläche“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des BP Nr. 648 und der 32. Änderung des FNP der Stadt Lennestadt und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von

Teilflächen) auszugleichen.

Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Schutzgut Boden

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird. Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen sind anzustreben.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert.

V 1 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat zur Aufgabe, den Vorhabenträger hinsichtlich aller artenschutzrechtlicher, bodenkundlicher und sonstiger ökologischer Belange zu beraten und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zulassungskonform sicher zu stellen. Zusätzliche und unvermeidbare Eingriffe, die erst während der Bauausführung erkennbar sind, werden eingeschätzt. Es erfolgt bei der UBB eine Beweissicherung und Dokumentation einer zulassungskonformen Baudurchführung.

Das Ziel der UBB ist somit die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Vermeidung von Umweltschäden. Sie stellt dabei ein Bindeglied zwischen dem Vorhabenträger, den am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen von dem Vorhaben betroffenen Personen dar.

Die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Bauarbeiten zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung sollte mindestens 3 Termine beinhalten; die Baufeldabgrenzung vor Baubeginn, einen Kontrolltermin während der Bauarbeiten sowie einen Termin nach Ende der Bauarbeiten zur Überprüfung, ob die Flächen entsprechend der Vorgaben wiederhergestellt wurden.

E 1 Erhalt von Gehölzstreifen

Zum Schutze eines wichtigen Habitats für die Haselmaus sind die Gehölze entlang der Lenne sowie die Landschaftshecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches, im Übergang zum bestehenden Gewerbegebiet erhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zu vermeiden (vgl. S 1)

S 1 Schutz von Gehölzbeständen

Während der Bauzeit sind die im Baubereich zu erhaltenden Bäume und flächigen Gehölzbestände durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dazu sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien ist zu vermeiden. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind außerhalb der Wurzelbereiche vorzusehen.

B 1 Anlage einer Landschaftshecke

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine ca. 5 m breite Landschaftshecke gepflanzt. Die Hecke übernimmt wichtige Vernetzungs- und Habitatfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches. Sie gilt als Rückzugsort sowie potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Haselmaus, Baumpieper und Reptilienarten.

Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*).

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 10 %.

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

B 2 Ergänzung von Gehölzbeständen für die Haselmaus

Zum Schutze eines wichtigen Habitats für die Haselmaus sind die Gehölzbestände am Lenneufer zu erhalten und in den nicht mit Gehölzen bestockten Bereichen mit Schwarz-Erle, Wildkirsche und Haselnuss zu ergänzen.

Bäume 1. und 2. Ordnung: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Wildkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*)

Pflanzgröße: Bäume 1. und 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm unregelmäßig, in Trupps zu je 5-7, 1-2 Stk/je ergänztem m²

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2-jährige Entwicklungspflege

B 3 Entwicklung eines Krautsaumes

Vorgelagert vor dem Ufergehölzstreifen an der Lenne ist ein 5 m breiter, sonnenexponierter Schutzstreifen anzulegen, der Reptilien als Lebensraum dienen kann. Dieser Streifen ist zunächst der Sukzession zu überlassen. Es ist zu erwarten, dass sich im Laufe der Jahre Hochstaudenfluren bzw. Ruderalfluren entwickeln. Um eine Verbuschung zu vermeiden, ist nach aufkommen der Vegetation eine ein- bis zweischürige Mahd vorzusehen. Durch die Baugrenze ergibt sich ein Abstand von mind. 15 m zum Krautsaum. Eine Beschattung ist somit verhindert.

B 4 Herstellung von Vegetationsflächen, (1.128) m²

Die nicht überbauten Grundstücksflächen (20 %) sind als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Ziersträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten.

C 2 Strukturanreicherungsmaßnahmen für Reptilien, 2 Stück

Auf dem Krautsaum (vgl. B 1) sind Strukturanreicherungsmaßnahmen durchzuführen, um ein rasches Verbuschen der Fläche zu verhindern. Es werden eine Blocksteinschüttungen sowie ein Rottehaufen aus Mahdgut angelegt.

A 1 Ausgleich

Wie in Kap. 4.1 dargelegt, sind zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktion noch 17.970 ökologische Wertpunkte nachzuweisen.

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme abgelöst.

Im Jahre 1999 ist für die 48. Änderung des FNP der Stadt Lennestadt im Bereich Elspe „Uhlenkuhle“ (Vorentwurf) eine städtische Ausgleichfläche reserviert worden. Der Plan ist bis heute nicht weiter umgesetzt worden und wird dies auch in absehbarer Zukunft nicht. Da die Grünlandfläche jedoch bereits extensiviert wurde, wird sie bis heute als Ökofläche geführt und soll nun teilweise für den B-Plan 168 eingesetzt werden. Für den Ausgleich des BP Nr. 164 „Zur Brücke I“ wurde bereits ein Teil der Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen.

Die Fläche für die Ausgleichmaßnahme (Gemarkung Kirchveischede, Flur 8, Flurstück 150) liegt zwischen den Ortschaften Amt Bilstein und Lennestadt, ca. 3,5 km südlich des Vorhabensgebietes.



Abbildung 4: Lage der Ausgleichsfläche

Die Fläche ist im heutigen Zustand als „normales Grünland“ gem. Biotoptypenwertliste der Stadt Lennestadt, mit einem ökologischen Wert von 6 Punkten einzustufen. Durch eine weitere Extensivierung lässt sich eine Wertverbesserung von 30 % auf insgesamt 7,8 ökologische Wertepunkte erbringen.

Somit erfolgt eine Aufwertung von 1,8 ökologischen Wertepunkten pro m². Für den B-Plan Nr. 168 werden 10.000 m² Wiesenfläche benötigt, um das Defizit von 17.970 ökologischen Wertepunkten auszugleichen.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die Neuaufstellung des BP Nr. 168 „Zur Brücke II“ und der 32. FNP-Änderung der Stadt Lennestadt

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel - hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Lärm	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

4.1 Ermittlung des Eingriffswertes

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt. Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird den Biotoptypen ein Grundwert A zugeordnet, dieser wird mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Tabelle 2: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Code	Biototyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzelflächenwert
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	6.200	24.800
7.1	Landschaftshecke	7	1	7	260	1.820
7.2	Baumgruppe	8	1	8	1.340	10.720
Gesamtflächenwert						37.340

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt bei Änderung des Biototyps der Grundwert P herangezogen. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Tabelle 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Code	Biototyp	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (GE)					5.600	
1.1	Überbaubare Fläche, versiegelt	0	1	0	4.480	0
4.3	Nicht überbaubare Fläche, Gewerbe Grün	2	1	2	870	1.740
7.1	Landschaftshecke (Bestand)	7	1	7	250	1.750
Öffentliche Grünfläche					2.200	
3.5	Hochstaudenflur (Neuanlage)	6	1	6	535	3.210
7.1	Landschaftshecke (Neuanlage)	6	1	6	325	1.950
7.2	Baumgruppe (Bestand)	8	1	8	1.340	10.720
Gesamtflächenwert						19.370

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für das gesamte Plangebiet folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	- 37.340 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	+19.370 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	- 17.970 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen durch das Vorhaben dennoch insgesamt ein Verlust von 17.990 ökologischen Werteinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

4.2 Ermittlung des Kompensationswertes

Die Ermittlung des Kompensationswertes durch die Extensivierung von Grünland (A 1, vgl. Kap. 4.10) erfolgt ebenfalls auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotypenwerteliste der Stadt Lennestadt.

Tabelle 4: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichfläche im Ausgangszustand

Code	Biotyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
3.4	Grünland, normal	6	1	6	10.000	60.000
Gesamtflächenwert						60.000

Tabelle 5: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichsfläche im Planungszustand.

Code	Biotyp	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
3.5	Grünland, extensiv	6	1,3	7,8	10.000	78.000
Gesamtflächenwert						78.000

Durch die Extensivierung der Grünlandfläche erfolgt eine Wertverbesserung von 30 %. Es werden 18.000 Ökologische Wertepunkte (ÖWP) generiert.

Damit gilt der Eingriff in die Biotopfunktion als ausgeglichen.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rah-

men der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es befinden sich zwei lokale Emittenten im 1.500m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Hinweise zu Art und Menge der Emissionen sind nicht gegeben.

Tabelle 6: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben.

Art der Anlage	Name	Entfernung
Schmelzen, Legieren NE-Metalle	Bender Armaturen GmbH & Co. KG	300 m
Brennen v. Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit od. Ton zu Schamotte	Rheinkalk Grevenbrück GmbH	1.500 m

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen eine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

Infolge der Neuaufstellung des BP Nr. 168 wird es zu keiner erheblichen Zunahme des KFZ-Verkehrs kommen, da der Raum bisher bereits straßentechnisch gut erschlossen ist und angrenzend bereits Gewerbeflächen bestehen, die nun um ca. 0,8 ha erweitert werden.

Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus.

7 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Die Abfallbeseitigung wird entsprechend der Abfallbeseitigung des bereits bestehenden Gewerbegebiets „Zur Brücke I“ erfolgen.

8 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Es werden keine Vorgaben bzgl. regenerativen Energien formuliert.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage für die Solarnutzung geeignet. Die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien sollten angewandt werden.

9 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

10 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt in Verbindung mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 168 „Zur Brücke II“ dient zur Deckung des örtlichen kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet.

Im Stadtgebiet Lennestadt besteht ein nachgewiesener Bedarf an zusätzlicher gewerblicher Baufläche. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt nicht gedeckt. Tatsächlich und planungsrechtlich stehen im Stadtgebiet keine von der Größenordnung relevanten Flächen für Gewerbe zur Verfügung.

Für die langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen ist die Flächennutzungsplanänderung im Bereich Elspe-Gabeul ins Verfahren gebracht worden. Da die Entwicklung des Bereiches Gabeul langfristig angelegt ist, ist die Entwicklung von kleinen Flächen und Erweiterungsflächen als zwischenzeitlicher Puffer von erheblicher Bedeutung.

Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen und direkt daran angrenzende Arrondierungs- bzw. Erweiterungsflächen im gelegt.

Bei dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 168 handelt es sich um eine Erweiterungsfläche an eine bereits bestehende Gewerbefläche des BP Nr. 164 „Zur Brücke I“.

11 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Zur Brücke II“ kommt es zu einer Kumulierung mit den Auswirkungen des benachbarten Geltungsbereiches „Zur Brücke I“. Die Landschaftshecke, die die beiden Geltungsbereiche voneinander trennt übernimmt eine wichtige Habitatfunktion für die Haselmaus, Reptilien und den Baumpieper. Diese Habitatfunktion wird nun aufgrund der beidseitigen Ausweisung von Gewerbeflächen stark gemindert, da die Landschaftshecke damit keine Verbindung mehr zur freien Landschaft mehr hat, sondern isoliert zwischen zwei Gewerbeflächen liegt.

Im Bebauungsplan Nr. 168 wird der östliche Rand des Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. In diesem Bereich wird eine ca. 5 m breite Landschaftshecke gepflanzt. Die neu angelegte Hecke soll ergänzend sowohl Vernetzungs- als auch Habitatfunktionen für die planungsrelevanten Arten übernehmen. Die beiden Hecken sind

durch den südlich angrenzenden Bahndamm vernetzt. Zudem dient sie zur Eingrünung des Geltungsbereiches im Übergang zur freien Landschaft.

Da im Bebauungsplan die Pflanzung von ergänzenden Gehölzstrukturen festgesetzt wird, ist die Isolierung der Landschaftshecke als nicht erheblich anzusehen.

12 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens des BP 168 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Lennestadt zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP 164 rechtswirksam geworden ist.

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordene umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Fax 02761/9375-20) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

13 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Mai 2019 erfasst. Zudem erfolgte die Auswertung von Luftbildern. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt“. Diese entspricht im Wesentlichen der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

aus dem Jahr 1996. Demnach wird für die Bewertung des Ausgangszustandes jedem Biotoptyp ein festgesetzter Grundwert A zugeordnet. Dieser leitet sich insbesondere aus den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen ab und kann Werte zwischen 0 und 10 annehmen. Bei der Bewertung des Planungszustandes wird gem. Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt bei Änderung des Biotoptyps der Grundwert P herangezogen. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Zu Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag: Artenschutzrechtliche Vorprüfung und faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Reptilien und ausgewählter Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks Camminady, Lennestadt-Germaniahütte“ (Henf, 2017) ausgewertet.

Zur Beurteilung der bestehenden Bodenbelastungen wurde die „Sanierungsuntersuchung für das ehemalige Firmengelände des Sägewerkes Camminady in Lennestadt-Germaniahütte“ herangezogen.

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen lufthygienischer Art getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

Die vorhandene Datengrundlage wird zur Beurteilung der mit der Neuaufstellung des BP Nr. 168 verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang um derzeitigen Planungsstand als ausreichend erachtet.

14 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des BP Nr. 168 beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum überlagert mit der Festlegung als „Überschwemmungsbereich“ dargestellt. Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist das gesamte Plangebiet mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Erweiterung der Gewerbeflächen in Lennestadt-Germaniahütte soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden und zukünftig den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche darstellen.

Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 „Elsper Senke - Lennebergland“ des Kreises Olpe. Der Landschaftsplan weist für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet Typ B „Schutz prägender Wiesentäler“ aus.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“. Für den Bereich sind keine landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen.

Mit der Realisierung der Planung kommt es bei dem **Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt** durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen mittlerer Bedeutung zu **teilweise erheblichen Beeinträchtigungen**. Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation in Höhe von 17.970 ökologischen Wertepunkten erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über eine externe Ausgleichsmaßnahme (Gemarkung Kirchveischede, Flur 8, Flurstück 150). Auf einer Fläche von 10.000 m² erfolgt eine Extensivierung von Grünland, welche zu einer Wertverbesserung von 30 % führt und 18.000 ökologische Wertepunkte generiert.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Vogel- und Säugetier- und Reptilienarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher vorraussichtlich nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Weiterhin werden für die **Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht versiegelter Flächen resultiert. Der Ausgleich für den Boden wird komplementär über den Ausgleich für die Biotopfunktion erbracht.

Für die **übrigen Schutzgüter** ergeben sich bei Umsetzung der Planung **voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für

die untersuchten Umweltschutzgüter.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der standörtlichen Gebundenheit nicht in Betracht. Es handelt sich um eine Erweiterungsfläche zur kurzfristigen Deckung des dringend benötigten Bedarfs an Gewerbeflächen in der Stadt Lennestadt. Es erfolgt die Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Stadt Lennestadt
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Aufgestellt:

Reichshof, den 24. Mai 2019

Aufgestellt:

Lennestadt, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 2017: Baugesetzbuch in der zuletzt gänderten Fassung.

BARKOWSKI, DR., GÜNTHER & JURKSCHAT, DR., 2016: Gefährdungsabschätzung für das ehemalige Firmengelände des Sägewerkes Camminady in Lennestadt-Germaniahütte.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013, Seite 4

HENF; 2017: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Reptilien und ausgewählter Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks Camminady – Lennestadt-Germaniahütte.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 1978: Naturpark Bergisches Land. Potenzielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000, Bonn-Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996: Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf	08.05.2019
http://www.stobo.nrw.de/?lang=de	09.05.2019
http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de	09.05.2019